

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE REDUKTION
DER CO2-EMISSIONEN (CO2-GESETZ)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 22. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Befreiung von der CO ₂ -Abgabe	9
3.2 Fahrzeugemissionen.....	10
3.3 Kompensationspflicht bei fossilen Treibstoffen	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des CO ₂ -Gesetzes.....	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	31
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	31
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	31
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	32
6.4 Evaluation.....	32
7. Regierungsvorlage	33

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein ist Liechtenstein verpflichtet, die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in sein Landesrecht zu übernehmen und dadurch die gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung zu schaffen.

Im September 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum revidierten CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2025. Das Geschäft wurde in den Ständen bereits beraten, die Differenzbereinigung ist für Frühling 2024 geplant. Die Schweizer Vorlage leistet einen massgebenden Beitrag dazu, die Abhängigkeit von Öl und Gas zu reduzieren.

Vorliegende Gesetzesanpassung dient dazu, die anstehende Schweizer Gesetzesrevision in jenen Teilen nachzuvollziehen, die für Liechtenstein aufgrund des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein notwendig sind. In diesem Nachvollzug besteht für Liechtenstein kaum Spielraum. Das CO₂-Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduktion und dient der Erreichung des gesetzlich verankerten Klimaziels, 55% des CO₂-Ausstosses bis 2030 gegenüber 1990 zu reduzieren.

Inhaltlich werden im Wesentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe und der Verminderungspflicht, der Kompensationspflicht bei fossilen Treibstoffen und des CO₂-Ausstosses bei Fahrzeugen vorgenommen. Damit trägt das CO₂-Gesetz in erster Linie zur Emissionsreduktion in den Bereichen Energie und Industrie sowie Mobilität bei.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Umwelt

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-119

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat am 29. Januar 2010 mit der Schweiz einen Vertrag (LGBl. 2010 Nr. 12) sowie eine Vereinbarung (LGBl. 2010 Nr. 13) betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage kommt die Regierung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 der am 14. April 2011 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 29. Januar 2010 betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein nach (nachstehend abgekürzt mit „Vereinbarung vom 29. Januar 2010“). Demnach übernimmt Liechtenstein die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in sein Landesrecht. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe. Dadurch werden unter anderem Wettbewerbsverzerrungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum der Schweiz und Liechtenstein vermieden.

Änderungen des liechtensteinischen CO₂-Gesetzes sind somit grundsätzlich von den Änderungen im schweizerischen CO₂-Gesetz abhängig. Der Spielraum für eine eigenständige Gesetzgebung ist in Liechtenstein in dieser Thematik klein. In der Schweiz läuft der Gesetzgebungsprozess derzeit noch. Damit die entsprechende Gesetzesänderung gleich wie in der Schweiz am 1. Januar 2025 in Kraft treten kann, ist das Vernehmlassungsverfahren in Liechtenstein nun zu starten. Ansonsten könnte das Risiko einer temporären Regelungslücke entstehen, da gewisse Instrumente wie z.B. die Verminderungsverpflichtungen derzeit bis Ende 2024 terminiert sind.

Die liechtensteinische Vorlage stützt sich auf den Stand des schweizerischen Gesetzgebungsverfahrens vom 1. Januar 2024. Entsprechend sind nach der Vernehmlassung auch in Liechtenstein allenfalls noch Änderungen in der Regierungsvorlage vorzunehmen, sofern es Anpassungen im Gesetzgebungsprozess in der Schweiz geben sollte.

Am 17. Dezember 2021 hatte die Schweiz eine Teilrevision des CO₂-Gesetzes erlassen, welche Liechtenstein mit LGBl. 2022 Nr. 162 nachvollzogen hat. Diese Teilrevision hatte in der Schweiz und somit auch in Liechtenstein den Zweck, die Ziele und Massnahmen des CO₂-Gesetzes befristet zu verlängern, um nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes in der Schweizer Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 die Verpflichtungen zum Klimaschutz gemäss Übereinkommen von Paris¹ bis Ende 2024 dennoch einhalten zu können. Der vorliegende Vernehmlassungsbericht regelt nun die Ziele und Massnahmen dieser Verpflichtung und soll die genannte Verlängerung rechtzeitig auf das Jahr 2025 ablösen.

Im Nachvollzug zur Schweiz zu regeln sind im Wesentlichen drei Themenbereiche: Es handelt sich dabei erstens um die CO₂-Abgabe und der damit zusammenhängenden Verminderungspflicht, zweitens um die Kompensationspflicht im Zusammenhang mit fossilen Treibstoffen und drittens um die Regelung des CO₂-Ausstosses von Fahrzeugen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Klimaziel bis 2050 ist in Art. 4 Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012 verankert. Liechtenstein muss seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null senken. Dies geschieht in zwei Phasen: Bis zum Jahr 2030 werden

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement>

die Treibhausgasemissionen um 55% gegenüber dem Referenzjahr 1990 reduziert, wobei mindestens 40% durch Massnahmen im Inland reduziert werden müssen. Bis 2050 werden die inländischen Emissionen um 90% reduziert und die restlichen, unvermeidbaren 10%, die sogenannten Sockelemissionen, kompensiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient neben anderen Massnahmen dazu, diese Ziele zu erreichen.

Nach Art. 1 Abs. 3 des Vertrages vom 29. Januar 2010 informiert die Schweiz Liechtenstein rechtzeitig über bevorstehende Änderungen der schweizerischen Bundesgesetzgebung bezüglich der Umweltabgaben sowie über geplante neue Umweltabgaben im Hinblick auf die Übernahme durch Liechtenstein.

In der Schweiz wurde die Revision in der Herbstsession 2023 im Ständerat und in der Winteression im Nationalrat 2023 beraten. Die Differenzbereinigung ist noch ausstehend. Deshalb kann es nach der Vernehmlassungsfrist noch zu allfälligen Änderungen in der schweizerischen Vorlage kommen, welche auch für Liechtenstein relevant sein können und entsprechend übernommen werden müssen.

Der Zeitraum für einen Nachvollzug der schweizerischen Bundesgesetzgebung ist sehr kurz aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens in der Schweiz. Liechtenstein ist jedenfalls zu einer Rezeption verpflichtet. Dazu müssen die Voraussetzungen jetzt schon geschaffen werden. Diesem Ziel dient die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage.

In materieller Hinsicht übernimmt die Vernehmlassungsvorlage die Regelungen des neuen schweizerischen CO₂-Gesetzes in Bezug auf die folgenden Bereiche: Die vorgeschlagene Gesetzesrevision regelt Ziele und Massnahmen bis 2030 und soll die 2022 beschlossene Verlängerung rechtzeitig auf das Jahr 2025 ablösen.

Angestrebt wird eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55%.² Die in der Vorlage enthaltenen Massnahmen leisten einen massgebenden Beitrag dazu, die Abhängigkeit von Öl und Gas zu reduzieren. Gleichzeitig sollen dadurch vergleichbare Wettbewerbsbedingungen innerhalb des gemeinsamen schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraumes sichergestellt werden.

Der Nachvollzug bestimmt sich nach der Anlage zur Vereinbarung vom 29. Januar 2010. Demnach übernimmt Liechtenstein nicht alle Bestimmungen, welche gemäss schweizerischer Teilrevision geändert oder neu eingeführt werden. Aus dem schweizerischen Entwurf nicht übernommen wurden die Bestimmungen über das Emissionshandelssystem, da in Liechtenstein mit dem Emissionshandelsgesetz (EHG)³ eine eigene Gesetzgebung besteht. Nicht übernommen werden die Bestimmungen über die Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen zu Flugpetrol, da das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den Luftverkehr keine Anwendung auf Liechtenstein hat. Somit besteht derzeit keine Verpflichtung, die entsprechenden Bestimmungen zu übernehmen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die jährlich verbrauchte Menge an Kerosin in Liechtenstein als gering einzustufen ist.

Auch die Bestimmungen über den Gebäudesektor wurden nicht übernommen. Diese beziehen sich vor allem auf die finanzielle Förderung von Gebäudeprogrammen, welche zur Verminderung der CO₂-Emissionen beitragen. Da in Liechtenstein von einer Zweckbindung der CO₂-Einnahmen abgesehen wird, werden Fördermassnahmen im Gebäudebereich nicht über das CO₂-Gesetz geregelt, sondern über das Energieeffizienzgesetz (EEG).⁴ Dieses beinhaltet bereits ein Förderprogramm

² In der Schweiz wird eine Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2030 angestrebt.

³ Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBl 212 Nr. 346.

⁴ Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116.

zur Ausrichtung von Förderbeiträgen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Befreiung von der CO₂-Abgabe

Unternehmen können sich durch eine Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Dies war auch bis anhin schon möglich, allerdings nur für bestimmte Wirtschaftszweige. Nun soll die Möglichkeit zur Befreiung von der CO₂-Abgabe nicht mehr auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt sein, sondern allen Unternehmen offenstehen.

Die bisherigen Regeln der Verminderungsverpflichtung werden mit der vorgesehenen Gesetzesänderung präzisiert und den Schweizer Vorgaben angepasst.

Die Möglichkeit zur Befreiung von der CO₂-Abgabe über eine Verminderungsverpflichtung ist bis 2040 befristet, danach ist keine Befreiung mehr möglich. Unternehmen müssen alle Anlagen an einem Standort der Verminderungspflicht unterstellen. Für zusammengeschlossenen Unternehmen gelten dieselben Rechte und Pflichten. Die Anlagen müssen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet werden und die Unternehmen haben eine Zielvereinbarung gemäss dem schweizerischen Energiegesetz abzuschliessen. Drei Jahre nach Beginn einer Verminderungsverpflichtung ist ein Dekarbonisierungsplan einzureichen, der regelmässig zu aktualisieren ist. Halten die Unternehmen die Verpflichtung nicht ein, werden sie mit Sanktionen belegt. Neu wird der virtuelle Import von erneuerbarem Gas bei der Verminderungsverpflichtung berücksichtigt.

Spezielle Regelungen gibt es für Unternehmen, die Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen)⁵ betreiben. Sie können sich die CO₂-Abgabe unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zurückerstatten lassen, wenn sie keine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind.

3.2 Fahrzeugemissionen

Im Fahrzeugbereich soll weiterhin beim Ausstoss angesetzt werden. Im Strassenverkehr werden die CO₂-Flottenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge ab 2025 und 2030 in Anlehnung an die EU verschärft und neu auch für schwere Fahrzeuge eingeführt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Fortführung und weitere Absenkung der CO₂-Zielwerte für neue Personenwagen (PW), Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (LNF) sowie die Einführung von Zielwerten für schwere Fahrzeuge in Anlehnung an die EU-Regulierung vor. Damit sollen Anreize geschaffen werden, dass die Fahrzeugimporteure effizientere Neuwagen und mehr Elektrofahrzeuge importieren und anbieten.

Die im geltenden CO₂-Gesetz festgelegten Flottenziele für PW von 95 Gramm CO₂ pro Kilometer und für LNF von 147 Gramm CO₂ pro Kilometer gelten seit Ende 2020.⁶ Ab 2025 werden für beide Fahrzeugkategorien konkrete Zwischenziele festgelegt, damit eine lineare jährliche Reduktion erfolgt. Der Reduktionspfad lehnt sich auch an den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission im Rahmen des «Fit for 55»-Pakets an.

⁵ Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sind dezentrale, fossil oder teilweise fossil befeuerte Anlagen. Sie erzeugen sowohl Wärme als auch Elektrizität. So können sie im Winterhalbjahr die in dieser Zeit reduzierte Produktion von Strom aus Sonne und Wasserkraft teilweise kompensieren. Ausserdem können sie bedarfsgerecht produzieren, weil sie sich rasch ein- und ausschalten lassen. Sie leisten somit einen Beitrag zur Stabilität des lokalen Verteilnetzes und zur Versorgungssicherheit. In Liechtenstein existieren zwei von der CO₂-Abgabe befreite WKK-Anlagen, die von Liechtenstein Wärme betrieben werden.

⁶ Art. 11 CO₂-Gesetz.

Ebenfalls werden für schwere Fahrzeuge Zwischenziele bis 2030 festgelegt. Im Resultat bedeutet dies, dass gegenüber der Referenzflotte der vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 erstmals zugelassenen Fahrzeuge die Emissionen der neuen schweren Fahrzeuge bis zum Jahr 2030 um 30% sinken sollen.

Die Regierung erhält die Kompetenz, in Anlehnung an die schweizerischen Bestimmungen Massnahmen zu treffen, falls die CO₂-Emissionen im Realbetrieb zunehmend von den im Normverfahren ermittelten Werten abweichen sollten.

3.3 Kompensationspflicht bei fossilen Treibstoffen

Weitergeführt wird die Pflicht der Treibstoffimporteure, die CO₂-Emissionen aus dem Verkehr zu kompensieren. Der maximale Anteil der Kompensation wird auf 90% erhöht, um den Bedarf an Auslandmassnahmen zu decken. In der Praxis ist von Bedeutung, dass die Regierung mit der Schweizer Kompensationsgesellschaft Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK), welche fossile Treibstoffe importiert, auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 CO₂-Gesetz die Vereinbarung getroffen hat, dass diese auf die Durchführung von Kompensationsmassnahmen verzichtet, aber im Gegenzug einen jährlichen Betrag an das Land Liechtenstein entrichtet. Daran soll nichts geändert werden.⁷

Fortgeführt werden, über das Jahr 2024 hinaus befristet bis Ende 2030, die Erleichterungen bei der Mineralölsteuer für erneuerbare Treibstoffe. Dieser Ansatz erlaubt, dass die segregierten⁸ erneuerbaren Treibstoffe, die bereits auf dem Markt sind, weiterhin in Verkehr gebracht werden.

⁷ Der Inhalt von Art. 9 Abs. 4 wird nach Art. 10b Abs. 4 verschoben.

⁸ Bei segregierten Treibstoffen ist die physische Identität massgebend: Treibstoffe und Nachhaltigkeitseigenschaften müssen übereinstimmen. Beispiel: Biodiesel aus Altspeseöl muss physisch auch zu 100% aus Altspeseöl hergestellt werden. Treibstoffe dürfen zu keinem Zeitpunkt mit anderen Treibstoffen vermischt werden.

Die steuerpflichtigen Personen müssen jährlich über die Erfüllung der Kompensationspflicht berichten und unterliegen Sanktionen, wenn sie die Pflicht nicht erfüllen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES CO₂-GESETZES

Zu Art. 2

Die gesetzlichen Definitionen werden an die vorliegende Revision angepasst. Im CO₂-Gesetz wurden bisher die Begriffe «Brennstoffe» und «Treibstoffe» nur verwendet, wenn es sich dabei um fossile Brenn- und Treibstoffe handelte. Mit der vorliegenden Revision ist neu auch oft von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen die Rede. Deshalb sollen in Abgrenzung dazu die fossilen Brenn- und Treibstoffe auch als solche definiert werden. Dies wird mit dem Ersatz der Begriffe «Brennstoffe» durch «fossile Brennstoffe» (Bst. a) und «Treibstoffe» durch «fossile Treibstoffe» (Bst. b) umgesetzt.

Die Definition «Emissionsrechte» sowie «Emissionsgutschriften» werden aufgehoben, da in der vorliegenden Fassung auf «Emissionsrechte» und «Emissionsgutschriften» nicht mehr Bezug genommen wird.

Die Importeure fossiler Treibstoffe können seit der letzten Gesetzesrevision einen Teil ihrer Kompensationspflicht auch mit ausländischen Verminderungen erbringen. Dabei gelten die Anforderungen gemäss Übereinkommen von Paris. Deshalb wurde der Begriff «internationale Bescheinigungen» (Bst. c) in der letzten Revision definiert. Neu soll in Abgrenzung von den internationalen Bescheinigungen auch der Begriff «nationale Bescheinigungen» (Bst. d) aufgenommen werden. Ausserdem wird Buchstabe d dahingehend präzisiert, dass auch Erhöhungen der Senkenleistung im Ausland möglich sein sollen. Neu soll auch eine internationale Bescheinigung für die Erhöhung der Senkenleistung durch geologische Speicherung von Kohlenstoff im Ausland ausgestellt werden können.

Weiter wird in Bst. e neu die «Senkenleistung» definiert, da diese an Wichtigkeit gewinnt. Als Senkenleistung gilt die anrechenbare Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen dauerhafte Bindung in Kohlenstoffspeichern (englisch: Carbon Capture and Storage, CCS). Bei der Berechnung werden internationale Standards eingehalten. Dabei ist insbesondere die Permanenz der Speicherung zu berücksichtigen. CCS gilt dabei nicht als Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre, sondern als Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das heisst, dass zur Berechnung der Senkenleistung nicht die Entnahmemenge, sondern das langfristig gespeicherte CO₂ herangezogen wird.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Regierung die Treibhausgase mit Verordnung bezeichnet. Das war auch schon bisher der Fall, nun wird die gesetzliche Grundlage dafür präzisiert. Art. 1 der CO₂-Verordnung legt fest, welche chemischen Stoffe einschlägig als Treibhausgase gelten. Die erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima wird in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet. Diese Werte sind in Anhang 1 der CO₂-Verordnung aufgeführt.

Zu Art. 2a

Da das detaillierte Regelwerk für die Umsetzung des Pariser Übereinkommens an der Klimakonferenz in Glasgow im Jahr 2021 finalisiert wurde, wird Art. 2a an diese Entwicklungen gemäss Schweizer Vorlage angepasst.

Internationale Bescheinigungen dürfen nur angerechnet werden, wenn sie minimalen Anforderungen genügen (Abs. 1). Dies galt für die im Ausland erzielten Emissionsverminderungen bereits bisher. Neu wird aufgenommen, dass dieselbe Regel auch für Erhöhungen der Senkenleistung angewendet wird. Die Regierung legt die Anforderungen an im Ausland erzielte und in Liechtenstein anrechenbare Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung auf Verordnungstufe fest.

Die Anforderungen gemäss Abs. 2 entsprechen dabei mindestens den Kriterien gemäss Art. 2a Abs. 2 des geltenden Rechts. Mit der Unterstützung durch das Land Liechtenstein in Abs. 2 Bst. a ist nicht nur die Unterstützung durch das Land gemeint, sondern beispielsweise auch durch private Organisationen oder Unternehmen.

Abs. 3 Bst. a ermöglicht den Ausschluss von internationalen Senkenprojekten, bei denen die dauerhafte Speicherung nicht gewährleistet ist. Dazu gehört die biologische Speicherung von Kohlenstoff (etwa im Wald und in Böden), deren Permanenz im Ausland kaum nachgewiesen und garantiert werden kann. Zugelassen bleiben sollen Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung, die mit der Speicherung von Kohlenstoff im Untergrund oder in nicht-organischen Baustoffen erzielt werden.

Abs. 3 Bst. b ermöglicht die Umsetzung der Beschlüsse von Glasgow, zusätzliche Beiträge zu Gunsten des Klimas und der Anpassung in Entwicklungsländern zu leisten. Beim multilateralen Mechanismus gemäss Artikel 6.4 des Übereinkommens von Paris sind 2% der übertragenen Emissionsverminderungen zu Gunsten des Klimas stillzulegen (aus dem Englischen *cancel*) und 5% beispielsweise dem Anpassungsfonds der UNO-Klimarahmenkonvention zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind aufgerufen, diese Regel auch bei bilateralen Abkommen gemäss Artikel 6.2 des Übereinkommens von Paris anzuwenden. Bst. b überträgt der Regierung die Kompetenz, diese internationalen Bestimmungen bei der Ausstellung von internationalen Bescheinigungen zu berücksichtigen.

Zu Art. 2b

Neu werden auch nationale Bescheinigungen ermöglicht. Die Regierung soll auf Verordnungsstufe die Anforderungen an die Ausstellung von nationalen Bescheinigungen festlegen (Abs. 1). Im Inland sollen dabei weiterhin Projekte zur

biologischen Speicherung (etwa in Böden) möglich sein, dies in Abgrenzung zu Projekten im Ausland (vgl. Art. 2a).

Zu Art. 2c

Art. 2c hält neu auf Gesetzesstufe fest, dass Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung, die nachweislich erzielt wurden, nur einmal an die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet werden können. Damit wird im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris gewährleistet, dass Doppelzählungen vermieden werden.

Zu Art. 5

Bis 2040 erhalten Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, die bereits bezahlte CO₂-Abgabe zurückerstattet (Abs. 1). In der geltenden Fassung ist diese Möglichkeit noch auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt. Neu soll dies für die gesamte Wirtschaft gelten.

Die Verminderungsverpflichtung umfasst alle Anlagen an einem Standort (Abs. 2 Bst. a), wobei die Anlagen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten eingesetzt werden müssen (Bst. b). Die für die Beheizung von Wohngebäuden und für private Tätigkeiten verwendeten fossilen Brennstoffe können hingegen weiterhin nicht von der CO₂-Abgabe befreit werden.

Ein Unternehmen, welches Anlagen betreibt und eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte, muss über eine aktuelle Zielvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verfügen, welche treibhausgasrelevante Massnahmen beinhaltet (Bst c). Dies ist bereits die geltende Praxis. Die Verminderungsverpflichtung wurde auch bis anhin über Zielvereinbarungen gemäss Schweizer Energiegesetz⁹ (EnG) festgelegt, auch wenn das EnG in Liechtenstein nicht anwendbar ist.

⁹ SR 730.0

Liechtensteiner Unternehmen schliessen die Zielvereinbarungen mit dem BAFU ab, welches dem Amt für Umwelt die Monitoring-Berichte der Liechtensteiner Unternehmen zustellt.

Die Verminderungsverpflichtung dauert bis Ende 2040. Nach 2040 können sich die Unternehmen nicht mehr von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Bei Kleinanlagen entscheidet das BAFU über die Verminderungsverpflichtung anhand von Massnahmenzielen. Mit Betreibern der übrigen Anlagen werden Emissionsziele vereinbart. Die Zielwerte des Treibhausgaseffizienzziels – bzw. bei Kleinemittenten der kumulierten Massnahmenwirkung – werden für die Zeitspannen 2025–2030 und 2031–2040 festgelegt (Abs. 3).

Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und Sitz in Liechtenstein können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen (Abs. 4). Für die zusammengeschlossenen Unternehmen gelten dieselben Rechte und Pflichten. So muss beispielsweise gegenüber dem BAFU ein Vertreter als Verfügungsadressat bezeichnet werden und die Verminderungsverpflichtung umfasst alle Anlagen an jedem der eingeschlossenen Standorte.

Neu soll der Regierung die Kompetenz übertragen werden, die Anrechnung von leitungsgebundenem Erdgas zuzulassen. Die aufgelisteten Voraussetzungen, unter welchen eine solche Anrechnung ermöglicht werden soll, entsprechen Art. 15 Abs. 3 des schweizerischen CO₂-Gesetzes. Insbesondere sollen Doppelzählungen vermieden werden. Da letzterer Artikel den schweizerischen Emissionshandel betrifft, kommt dieser nicht im liechtensteinischen CO₂-Gesetz nicht vor. Folglich ist im Gegensatz zur Schweiz eine explizite Auflistung notwendig.

Zu Art. 5a

Gemäss Bst. a müssen die Unternehmen über die Umsetzung der Massnahmen der Zielvereinbarung jährlich Bericht erstatten (Monitoring). Ein Unternehmen

muss zudem innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Verminderungsverpflichtung gegenüber dem BAFU in einem Dekarbonisierungsplan glaubhaft darlegen, wie es bis 2040 die Nutzung fossiler Brennstoffe so weit als möglich vermindert. Dies kann beispielsweise durch zusätzliche Massnahmen an den eigenen Anlagen oder der Substitution durch erneuerbare Energien erfolgen. Die Aktualisierung der Dekarbonisierungspläne erfolgt danach alle drei Jahre und bezweckt, zum einen die bereits umgesetzten Massnahmen abzubilden und zum anderen die Dekarbonisierungsstrategie angesichts der laufenden technologischen Entwicklung wiederkehrend zu überprüfen (Bst. b).

Die Unternehmen trifft dabei eine Mitwirkungspflicht. Wird diese verletzt, indem beispielsweise das Monitoring nach Buchstabe a oder der aktualisierte Dekarbonisierungsplan nach Bst. b nicht fristgerecht eingereicht wird, kann die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufgeschoben werden.

Der Inhalt des bisherigen Art. 5a wird aufgehoben. Nach Abschluss der verlängerten Verpflichtungsperiode 2013–2024 wird diese Regulierung hinfällig. Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben, können wählen, ob sie wiederum eine Verminderungsverpflichtung nach Art. 5 eingehen oder ob sie ein Gesuch um Rückerstattung nach Art. 7a des CO₂-Gesetzes einreichen wollen.

Zu Art. 5b

Auf Antrag ist ein Ausstieg aus der Verminderungsverpflichtung Ende 2030 möglich (Abs. 1 Bst. a) oder auf Ende eines Kalenderjahres, sofern fossile Brennstoffe nicht mehr für den Regelbetrieb, sondern höchstens noch temporär eingesetzt werden (Bst. b). Dies erlaubt den Unternehmen, ab diesem Zeitpunkt von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe zu profitieren. Das Treibhausgas-effizienzziel – bzw. die kumulierte Massnahmenwirkung – wird pro rata temporis abgeschlossen.

Die Verminderungsverpflichtung wird zudem vorzeitig beendet, wenn der Dekarbonisierungsplan nicht innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Verminderungsverpflichtung eingereicht oder eine Zielvereinbarung (Art. 5 Abs. 2 Bst. c) am Ende ihrer Laufzeit von zehn Jahren nicht lückenlos ersetzt wird (Abs. 2).

Wird eine Verminderungsverpflichtung vorzeitig beendet, kann das Unternehmen für die Anlagen an diesem Standort zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Abs. 3).

Zu Art. 5c

Die Regierung regelt in der Verordnung die spezifischen Anforderungen an die Verminderungsverpflichtung und die Mindestinhalte des Dekarbonisierungsplans (Bst. a). Sie kann bestehende Planungstools zur Dekarbonisierung zulassen, sofern diese die Anforderungen an die Mindestinhalte erfüllen. Das sind beispielsweise Anforderungen an die Vollständigkeit, den Detaillierungsgrad sowie die Form des Plans. Zudem soll neben dem für die Verminderungsverpflichtung relevanten Zieljahr 2040 möglichst auch die Zeitspanne bis 2050 abgebildet werden.

Die Regierung regelt zudem die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu privaten und zu öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten (Bst. b).

Sie regelt auch, welche öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen (Bst. c). Vorgesehen sind vor allem Tätigkeiten, bei denen ein offensichtlicher Wettbewerb zu nicht öffentlich-rechtlichen Anbietern besteht wie der Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, Spitalern, Alters- und Pflegeheimen.

Die Regierung regelt ferner die Art und den Umfang der Zielwerte (Bst. d).

Neben Treibhausgaseffizienzzielen kann die Regierung für kleine Emittenten mit dem Massnahmenziel weiterhin ein vereinfachtes Befreiungsmodell vorsehen (Bst. e).

Sie regelt zudem, in welchen Fällen und in welchem Umfang nationale oder internationale Bescheinigungen an die Einhaltung der Verpflichtung angerechnet werden können (Bst. f).

Zu Art. 6 Sachtitel und Abs. 1 Bst. b

Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung wird neu in Art. 5 Abs. 1 geregelt, weshalb der bisherige Art. 6 Abs. 1 Bst. b gestrichen werden kann. Entsprechend wird auch der Titel («Rückerstattung der CO₂-Abgabe») des bisherigen Abs. 6 angepasst, weil die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nicht mehr ausschliesslich in diesem Artikel geregelt wird. Der neue Sachtitel lautet «Rückerstattung bei nichtenergetischer Nutzung oder bei Teilnahme am Emissionshandel».

Zu Art. 7

Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 1, die in den Zeitspannen 2025–2030 oder 2031–2040 ihren Zielwert des Treibhausgaseffizienzziels – bzw. bei Kleinemittenten die kumulierte Massnahmenwirkung – nicht einhalten, müssen dem BAFU (vgl. Art. 24 Abs. 1 CO₂-Verordnung) pro zu viel emittierter Tonne CO₂eq einen Betrag von 125 Franken entrichten (Bst. a) und im Jahr, das dem letzten Jahr der Zeitspanne oder der Verminderungsverpflichtung folgt, eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben (Bst. b). Wird der Dekarbonisierungsplan nicht eingehalten, erfolgt keine Sanktion.

Zu Art. 7a

Der Inhalt des bisherigen Art. 7a soll materiell unverändert übernommen, aber ergänzt werden. Die Anpassungen sind begründet in der Aufhebung vom

ursprünglichen Art. 5a. Unternehmen mit WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, erhalten auf Gesuch die CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion eingesetzt wurden, zurückerstattet. Dies, sofern die WKK-Anlage hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt ist (wie bisher, Abs. 1 Bst. a), die Feuerungswärmeleistung innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt (neu Bst. b) und die Mindestanforderungen eingehalten sind (wie bisher, Bst. c).

Die Unternehmen mit WKK-Anlagen sind zur jährlichen Berichterstattung über die Menge der fossilen Brennstoffe und die getätigten Investitionen verpflichtet (Abs. 2).

Die Regierung kann weitere Angaben verlangen, die für die Prüfung des Gesuchs auf Rückerstattung benötigt werden (Abs. 3).

Zudem legt die Regierung gemäss Abs. 4 Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen – etwa wie die Einhaltung der Luftreinhalte-Verordnung¹⁰ – sowie die Bandbreite der Feuerungswärmeleistung fest. Letztere liegt aktuell bei mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW (Art. 7a Abs. 1 CO₂-Verordnung).

Zu Art. 7b

Der Artikel soll materiell unverändert übernommen werden. Die Anpassungen sind begründet in der Aufhebung des ursprünglichen Art. 5a.

In jedem Fall zurückerstattet werden 60% der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, die für die Stromproduktion eingesetzt wurden (Abs. 1).

Im Umfang der restlichen 40% der Rückerstattungssumme muss das Unternehmen mit WKK-Anlage Investitionen in Effizienzmassnahmen tätigen. Diese

¹⁰ Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 30. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 245.

Massnahmen müssen die Energieeffizienz der eigenen Anlage oder in Anlagen, die aus der WKK-Anlage direkt Wärme oder Strom beziehen, steigern (Abs. 2).

Das Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erstattet die bezahlte Abgabe zu 100% zurück. Wurde nicht genügend in Effizienzmassnahmen investiert, fordert das BAFU 40% der ausbezahlten Rückerstattungssumme zurück (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 regelt die Regierung zudem die Einzelheiten zur geforderten Wirksamkeit und Frist für die Massnahmen sowie die Berichterstattung. Derzeit muss das Rückerstattungsgesuch neben einem Monitoringbericht den Herkunftsnachweis und die Bestätigung bzgl. Einhaltung der Luftreinhalte-Verordnung enthalten (Art. 9b Abs. 1 CO₂-Verordnung).

Zu Art. 9 und 10

Art. 9 und 10 werden aufgehoben. Neu wird die Kompensationspflicht in Art. 10a und 10b geregelt.

Zur Überschrift vor Art. 10a

Aufgrund der Umstrukturierung wird die bisherige Überschrift vor Art. 9 aufgehoben und eine neue Überschrift eingeführt.

Damit soll aufgezeigt werden, dass die bisherige Kompensationspflicht bei Treibstoffen weiterentwickelt wird.

Zu Art. 10a

Art. 10a entspricht dem heutigen Art. 9 und wird punktuell ergänzt beziehungsweise präzisiert.

Abs. 2 hält explizit fest, dass fossile Treibstoffe, die von der Mineralölsteuer befreit sind oder einem begünstigten Steuersatz unterliegen und entsprechend veranlagt

wurden, nicht kompensationspflichtig sind. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.

Wie bisher kann die Regierung die Überführung von geringen Mengen fossiler Treibstoffe von der Kompensationspflicht ausnehmen (Abs. 3).

Kompensationspflichtige Personen können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen (Abs. 4).

Zu Art. 10b

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der bisher in Art. 9 geregelte Kompensationssatz in einen eigenen Artikel überführt.

Abs. 1 bestimmt eine Bandbreite für den prozentualen Anteil der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr, der kompensiert werden muss (Kompensationssatz), wobei die Obergrenze gegenüber dem heutigen Gesetz von 40% auf 90% angehoben wird.

Damit der Kompensationssatz bei Bedarf je nach Ziellücke oder Entwicklung der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr angepasst werden kann, überträgt das Gesetz der Regierung die Kompetenz, den Kompensationssatz innerhalb dieser Bandbreite nach Massgabe der Schweizer Gesetzgebung festzulegen (Abs. 2).

Die Kosten infolge der Kompensationspflicht dürfen nur bis zu 5 Rappen pro Liter Treibstoff im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwält werden (Abs. 3). Die Bezugnahme auf den Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 stellt eine Flexibilisierung der Überwältungsregelung dar. Diese Kosten beinhalten die direkten Kosten aus dem Kauf von Bescheinigungen sowie etwaige Projektentwicklungskosten der Kompensationspflichtigen. Nicht in den Kosten beinhaltet sind Sanktionszahlungen nach Art. 10d oder Kosten, die nicht direkt zu Bescheinigungen führen (Marketingmassnahmen etc.).

Abs. 4 wurde materiell beibehalten und entspricht Art. 9 Abs. 4 des geltenden CO₂-Gesetzes. In der Praxis ist Abs. 4 für Liechtenstein von Bedeutung. Die Regierung hat mit der Schweizer Kompensationsgesellschaft «KliK» vereinbart, welche fossile Treibstoffe importiert, dass diese auf die Durchführung von Kompensationsmassnahmen verzichtet, aber im Gegenzug einen jährlichen Betrag an das Land Liechtenstein entrichtet. Der Betrag bemisst sich nach der im betreffenden Jahr nach Liechtenstein überführten Menge an Treibstoff.

Zu Art. 10c

Die Treibstoffimporteure sind dazu verpflichtet, über die Kosten (Bst. a) und den daraus resultierenden Kompensationsaufschlag an der Tanksäule (Bst. b) Bericht zu erstatten.

Zu Art. 10d

Abs. 1 Bst. a entspricht dem bisherigen Art. 10. Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Land im Folgejahr pro nicht kompensierter Tonne CO₂ einen Betrag von 160 Franken entrichten.

Neu wird festgelegt, dass zusätzlich im Folgejahr eine äquivalente Menge an nationalen oder internationalen Bescheinigungen abzugeben ist (Bst. b).

Zu Art. 11

Abs. 1 regelt die weiterführenden CO₂-Zielwerte für Personenwagen ab 2025 bis nach 2030. Diese lösen die bisherigen Flottenziele ab. Die Bestimmung besteht aus jährlichen Höchstwerten, damit eine lineare jährliche Reduktion erfolgt. Die Höchstwerte für Personenwagen sind identisch mit jenen in der EU. Durch die jährlichen Zwischenziele soll die tatsächliche Zielerreichung sichergestellt werden.

Im Resultat sollen die analogen Zielwerte wie in der EU erreicht werden.

In Abs. 2 sind die Zielwerte für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper von 2025 bis nach 2030 festgelegt.

Abs. 3 schreibt neu CO₂-Zielwerte für schwere Fahrzeuge vor und gibt die prozentualen Absenkungen vor, welche gegenüber dem Ausgangswert der EU erreicht werden sollen. Die Präzisierung des absoluten Zielwertes auf dem Zielniveau der EU wird auf Verordnungsstufe vorgenommen.

Abs. 4 überträgt der Regierung die Kompetenz, zusätzlich zu den Zielwerten für schwere Fahrzeuge sowie für Lieferwagen Zwischenziele vorzusehen. Die Regierung wird sich dabei an der massgebenden schweizerischen Regelung orientieren.

Abs. 5 ermächtigt die Regierung, auf Verordnungsstufe zu definieren, für welche Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschlepper und schweren Fahrzeuge die Zielwerte gelten. Darunter fällt auch die Kompetenz zur Festlegung von Ausnahmebestimmungen, die bisher Abs. 2 des Art. 11a erteilte. Die Regierung wird sich dabei wie der Schweizer Bundesrat an die EU-Regelung anlehnen. Die Schweiz hat sich im Bereich der Personenwagen zum autonomen Nachvollzug der EU-Gesetzgebung verpflichtet. Indem Liechtenstein seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 erfüllt, ist zugleich sichergestellt, dass die entsprechenden EWR-Vorgaben auch in Liechtenstein gelten. Betreffend die schweren Fahrzeuge umfasst diese derzeit Lastwagen und Sattelzugmaschinen mit einer Radachsenkonfiguration 6x2 (sechs Räder, wovon zwei angetrieben sind) ohne Gesamtgewichtsgrenze sowie jene mit einer Radachsenkonfiguration 4x2 (vier Räder, wovon zwei angetrieben sind) und einem Gesamtgewicht von über 16 Tonnen. Nicht als schwere Fahrzeuge gelten nach der EU-Regelung somit alle Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen und mehr als einer angetriebenen Achse.

Auf Verordnungsstufe werden zukünftige Weiterentwicklungen des EU-Rechts abgebildet, welche die auf Gesetzesstufe geltenden Bestimmungen präzisieren. Es

wird am Bundesrat und an der Regierung sein, diese Erweiterung gegebenenfalls auch in der Schweiz und in Liechtenstein einzuführen.

Weiter ermächtigt Abs. 6 die Regierung, die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO₂-Emissionen festzulegen. Für die Ermittlung der CO₂-Emissionen wird derzeit bei den Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern das WLTP-Verfahren¹¹ (*worldwide light-duty vehicles test*) angewendet, bei schweren Fahrzeugen werden die Emissionswerte auf der Basis des sogenannten VECTO-Simulationsverfahrens (*Vehicle Energy Consumption Calculation Tool*) gemäss Verordnung (EU) 2017/2400 ermittelt. Sollten die Emissionen im Realbetrieb und die CO₂-Werte gemäss dem anwendbaren Normverfahren zunehmend voneinander abweichen, würden die vorgegebenen Zielwerte im CO₂-Gesetz unterlaufen. Die EU beobachtet deshalb diese Entwicklung, informiert die Öffentlichkeit darüber und macht Vorschläge, wie ein Anstieg der Abweichung verhindert werden kann. Die Regierung erhält diese Kompetenz mit dem neuen Abs. 5 ebenfalls, wobei sie sich an der Gesetzgebung in der Schweiz zu orientieren hat. So könnte sie beispielsweise die Zielwerte, die Berechnung der individuellen Zielvorgaben oder der massgebenden CO₂-Emissionen anpassen, falls die Abweichung zum Realbetrieb zunehmen sollte.

Der bisherige Abs. 3 wird verschoben und neu als Abs. 1 von Art. 12 geführt.

Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen, da die Umstellung auf die WLTP-Messmethode die weiterführenden prozentualen Reduktionsziele ab 2025, welche auf einem EU-Ausgangswert basieren, nicht tangiert.

¹¹ WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) ist ein Prüfverfahren für den Treibstoffverbrauch und die Emissionen von leichten Motorfahrzeugen.

Zu Art. 12

Die bisher in Art. 11 Abs. 3 festgehaltene Pflicht von Importeuren oder Herstellern, zur Erreichung der Zielwerte gemäss Artikel 11 die durchschnittlichen CO₂-Emissionen ihrer im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge gemäss einer individuellen Zielvorgabe zu begrenzen, wird neu nach Art. 12 Abs. 1 verschoben. Die Einhaltung der Zielvorgaben wird für sämtliche Neuwagenflotten jährlich geprüft. Der Begriff «begrenzen» verdeutlicht, dass auch Importeure, deren Flottenemissionen bereits tief sind, grundsätzlich ihre Zielvorgabe einzuhalten haben.

Liechtenstein orientiert sich in der Berechnungsmethode an der Schweiz, wo der Bundesrat wie bisher die Berechnungsmethode für die individuelle Zielvorgabe für die Neuwagenflotte der einzelnen Importeure und Hersteller festlegt; Abs. 2 übernimmt den bisherigen Abs. 1 mit redaktionellen Anpassungen.

Die Vorgabe, dass die drei Fahrzeugkategorien, welche neu auch die schweren Fahrzeuge umfassen, je eine eigene Neuwagenflotte bilden, wird neu separat unter Abs. 3 geführt (bisher in Abs. 1).

Abs. 4 betreffend die Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper entspricht dem bisherigen Abs. 3. Zudem wird Abs. 4 redaktionell präzisiert und mit der Regelung für die schweren Fahrzeuge ergänzt, die ab zwei in einem bestimmten Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeugen als Flotte abgerechnet werden.

Der bisherige Abs. 2 zu den Emissionsgemeinschaften wird redaktionell angepasst und in den neuen Abs. 5 verschoben. Art. 6 stellt klar, dass Abtretungen ausserhalb der Emissionsgemeinschaften nicht möglich sind.

Zu Art. 12a

Art. 12a stellt sicher, dass die CO₂-Verminderung bei zukünftigen Berechnungen für Neuwagenflotten berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung erfolgt auf Antrag und es müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.

Zu Art. 13 Abs. 2, 3 und 4

Abs. 2 erfährt insbesondere aufgrund der anstehenden, weitgehenden Ablösung der Typengenehmigung durch die elektronische Übereinstimmungsbescheinigung (*Certificate of Conformity, COC*) im Zulassungswesen entsprechende Anpassungen. Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen werden nach deren Inhalt festgelegt; insbesondere müssen sie die WLTP- bzw. VECTO-Emissionswerte und das Gewicht gemäss Schweizer / Liechtensteiner bzw. EU-Fahrzeugrecht enthalten. Die Vollzugsbehörden sollen zudem Dokumente, die zwar über die notwendigen Inhalte verfügen, aber aus anderen Gründen unglaubwürdig sind, verweigern können.

Die bisher in Abs. 2 geregelte Kompetenz der Regierung, einen pauschalen Emissionswert festzulegen, wenn die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden, wird neu separat in Abs. 3 geregelt.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben, da er mit dem neuen Abs. 4 redundant ist. Dieser überträgt der Regierung, wie der bisherige Art. 11a Abs. 1 zweiter Halbsatz, die Kompetenz, bei der Einführung von neuen Zielwerten den Importeuren und Herstellern rechnerische Erleichterungen für die Erreichung ihrer individuellen Zielvorgabe zu gewähren. Für Personenwagen sollen diese Erleichterungen neu jedoch nur so lange gewährt werden können, wie dies auch die EU vorsieht. Die EU-Regelung sieht ab 2025 Zielmarktanteile für sehr effiziente Fahrzeuge vor, bei deren Übererfüllung eine Erleichterung für die Erreichung der Zielvorgabe gewährt wird. Durch die Ausrichtung der Liechtensteiner Gesetzgebung an die Schweiz wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Nicht mehr Teil der EU-Regelung sind die Mehrfachanrechnung sehr effizienter Fahrzeuge (sogenannte Super Credits) und der teilweise Ausschluss der emissionsstärksten Fahrzeuge von der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen (sogenanntes Phasing-in).

Zu Art. 14 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 wird in Bst. a die Spannbreite der Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ab 2025 festgelegt. Die nicht mehr angewandten Beträge für die Jahre vor 2019 werden entfernt.

Abs. 1 Bst. b regelt neu die Spannbreite der Sanktionsbeträge beim Verfehlen der Zielvorgaben für schwere Fahrzeuge. Im Gegensatz zur Sanktion für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper bemisst sich die Sanktion am Durchschnittswert der Flotte in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer anstelle von Fahrzeugkilometern, womit der Transportnutzen dieser Fahrzeuge berücksichtigt wird.

In Abs. 3 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 16 Abs. 2 und 2a

Abs. 2 wird insofern geändert, als die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilung bzw. Ausrichtung an die Wirtschaft nicht mehr dem abgerechneten Lohn der Arbeitgeber gegenüber der AHV entspricht, sondern der Lohnsumme nach Art. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG). Damit wird eine entsprechende Änderung des Schweizer CO₂-Gesetzes übernommen. Der versicherte Verdienst, auf den Beiträge bezahlt werden, ist bei aktuell 126 000 Franken plafoniert (Art. 30 Abs. 2 ALVG). Dadurch wird die Begünstigung von lohnintensiven Sektoren begrenzt.

Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung sollen neu von der Verteilung der Erträge an die Wirtschaft nach Abs. 2 ausgeschlossen werden (Abs. 2a). Damit die AHV diesen Ausschluss von der Rückverteilung durchführen kann,

müssen die Unternehmen über die AHV-Abrechnungsnummer von den Rückverteilungsberechtigten abgegrenzt werden können.

Zu Art. 18

Die Schweiz plant, die Erträge aus der CO₂-Abgabe neu nicht mehr zu verzinsen. Liechtenstein übernimmt diese Abänderung.

Zu Art. 24a

Neu wird eine Strafbestimmung eingeführt. Sie betrifft die Ausstellung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kompensationspflicht der Importeure fossiler Treibstoffe (Abs. 1 Bst. a) und die damit zusammenhängenden Berichterstattungspflichten (Abs. 1 Bst. b).

In Bezug auf Kompensationsprojekte hat sich in der Vergangenheit ein mögliches Betrugspotenzial gezeigt, welches mit dem neuen Artikel eingedämmt werden soll. Zukünftig sollen mit dem Art. 24a falsche Angaben bei der Gesuchstellung und beim Monitoring im Rahmen von Kompensationsprojekten und -programmen mit Busse geahndet werden können.

Für Personen, die kompensationspflichtig sind bzw. die Treibstoffe für den Strassenverkehr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, sind die Strafbestimmungen ein wirksames Mittel, um ihre Mitwirkungspflicht in der Berichterstattung durchzusetzen und so die Umsetzung dieser Instrumente sicherzustellen.

Mit Abs. 1 können die vorsätzlich begangenen Widerhandlungen mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft werden. Abs. 2 stellt auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe. Fahrlässig begangene Widerhandlungen können mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Wie Art. 25 Abs. 1 zu entnehmen ist, kommt hier das Schweizer Verwaltungsstrafrecht zur Anwendung.

Zu Art. 25 Abs. 2

Neu sollen entsprechend der vorgesehenen Regelung der Schweiz folgende Bundesämter verfolgende und urteilende Behörden bei Widerhandlungen sein:

Buchstabe a): Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist für Fälle von Hinterziehung oder Gefährdung der CO₂-Abgabe sowie für Widerhandlungen bei Steuererleichterungen für erneuerbare Treibstoffe nach dem Mineralölsteuergesetz zuständig.

Buchstabe b): Bei Falschangaben über Fahrzeuge im Rahmen der Emissionsvorschriften (Art. 24) ist neu das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig.

Buchstabe c): Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit der Bescheinigung der Kompensationspflicht und mit der Berichterstattung zur Kompensationspflicht ist neu das BAFU zuständig.

Zu II. Änderung von Ausdrücken

Wie bereits oben in den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b ausgeführt, werden die Ausdrücke „Brennstoffe“ durch „fossile Brennstoffe“ und „Treibstoffe“ durch „fossile Treibstoffe“ ersetzt.

Zu III. Inkrafttreten

Die Teilrevision soll wie in der Schweiz auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Mit der vorgesehenen Formulierung ist sichergestellt, dass auch im Falle zeitlicher Verzögerungen ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 zeitlich erreicht werden kann. Falls die schweizerische Vorlage rückwirkend in Kraft treten wird, wird die Vorlage auch rückwirkend in Kraft gesetzt, um ein zwischenzeitliches Regelungsgefälle zwischen den beiden Ländern zu vermeiden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Betreffend die Verfassungsmässigkeit kann auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 2013 Nr. 38 zur Schaffung eines CO₂-Gesetzes verwiesen werden, an deren Aktualität sich grundsätzlich nichts geändert hat. Wie auch schon das geltende CO₂-Gesetz setzt die Vernehmlassungsvorlage die Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Januar 2010 um, womit Liechtenstein gleichzeitig auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Klimaübereinkommens von Paris erfüllt. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden nicht angepasst; so wird der Souveränität Liechtensteins in fiskalischen Angelegenheiten auch weiterhin Rechnung getragen. Zudem bleibt es bei der Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten nach Art. 2 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010.

Inhaltlich bezweckt die Vernehmlassungsvorlage einerseits eine Beibehaltung der vergleichbaren wirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen mit der Schweiz und andererseits eine Weiterführung und Verstärkung der Anstrengungen zur Reduktion der landesweiten Treibhausgasemissionen, um den Klimazielen des in der Zwischenzeit abgeschlossenen Klimaübereinkommens von Paris nachzukommen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Vorlage entstehen keine neuen Kernaufgaben.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Das Amt für Umwelt ist zuständig für den Bereich Klima und ist somit auch hauptverantwortlich für den Vollzug des CO₂-Gesetzes. Der Fachbereich Klima besteht

derzeit aus zwei Vollzeitstellen. Es handelt sich mit der Vorlage um eine Fortführung der bisherigen Verwaltungstätigkeiten, deren Umfang zwar ausgeweitet wird, jedoch mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann. Daher ergeben sich aus der Vorlage keine personellen Konsequenzen.

Auch in finanzieller Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten, obwohl derzeit schwierig abzuschätzen ist, wie sich die Fortführung der CO₂-Abgabe und die verwandten Themen einnahmeseitig auswirken werden. Jedenfalls ist nicht mit Mehrausgaben für das Land zu rechnen.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Erhöhung des Klimaziels bis 2030 dient der Bekämpfung des Klimawandels. Die Vorlage wirkt sich somit positiv auf SDG 13 (Massnahmen zum Klimaschutz) aus. Eine negative Auswirkung auf andere SDGs ist nicht zu erwarten.

Mit Bezug auf internationale Bescheinigungen (Art. 2a, Abs. 2 Bst. b) ist zudem darauf hinzuweisen, dass Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung in wenig entwickelten Ländern zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen müssen und weder negative soziale noch negative ökologischen Folgen bewirken dürfen.

Ferner gleichen sich die Schweiz und Liechtenstein bei den sozialen und ökologischen Kriterien für nachhaltige erneuerbare Treibstoffe dem europäischen Standard an.

6.4 Evaluation

Die Umsetzung der Klimaziele wird im Rahmen des Pariser Übereinkommens regelmässig evaluiert.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CO₂-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBI. 2013 Nr. 358, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „fossile Brennstoffe“: fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;

- b) „fossile Treibstoffe“: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung eingesetzt werden;
- c) „nationale Bescheinigungen“: in Liechtenstein handelbare Bescheinigungen über in Liechtenstein nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen oder Erhöhungen der Senkenleistung;
- d) „internationale Bescheinigungen“: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen oder Erhöhungen der Senkenleistungen nach dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015;
- e) „Senkenleistung“: die anrechenbare Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen dauerhafte Bindung in Kohlenstoffspeichern.

2) Die Regierung bezeichnet die Treibhausgase mit Verordnung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 2a

Internationale Bescheinigungen

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung erfüllen müssen, damit die dafür ausgestellten internationalen Bescheinigungen in Liechtenstein berücksichtigt werden.

2) Die Anforderungen müssen insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung dürfen nur angerechnet werden, wenn sie ohne die Unterstützung durch das Land Liechtenstein nicht zustande gekommen wären.
- b) Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung in wenig entwickelten Ländern müssen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen weder negative soziale noch negative ökologische Folgen bewirken.

3) Die Regierung kann vorsehen, dass

- a) internationale Bescheinigungen für im Ausland erzielte Erhöhungen der Senkenleistung nicht berücksichtigt werden, wenn die dauerhafte Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern nicht gewährleistet werden kann;
- b) im Einklang mit dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015 bei der Ausstellung von internationalen Bescheinigungen ein Anteil der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung nicht berücksichtigt wird.

Art. 2b

Nationale Bescheinigungen

Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen fest, die in Liechtenstein erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

Art. 2c

Einmalige Anrechnung

Erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung dürfen nur einmal an die Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet werden.

Art. 2d

Der bisherige Art. 2b wird neu zu Art. 2d.

Überschriften vor Art. 3

II. CO₂-Abgabe

1. Abgabenerhebung

Überschrift vor Art. 5

2. Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Art. 5

Verminderungsverpflichtung

1) Unternehmen, die eine Anlage betreiben, wird die CO₂-Abgabe auf Ge- such hin zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 in einem be- stimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung).

2) Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Verminderungsverpflichtung umfasst alle Anlagen an einem Standort.
- b) Die Anlagen werden für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet.
- c) Das Unternehmen hat eine Zielvereinbarung nach Art. 41 oder 46 des schweizerischen Energiegesetzes (EnG) abgeschlossen, in der die Treibhausgasemissionen und Massnahmen zur Verminderung dieser Emissionen festgehalten sind.

3) Die Verminderungsverpflichtung dauert bis Ende 2040 und enthält Zielwerte für die Zeitspannen 2025-2030 und 2031-2040.

4) Unternehmen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben, können sich für die Verminderungsverpflichtung zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einzelne Unternehmen.

5) Die Regierung kann vorsehen, dass der Einsatz von leitungsgebundenem Erdgas an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet wird, wenn:

- a) für die verbrauchte Menge an Erdgas im Ausland erneuerbares Gas produziert, eingekauft und ins europäische Netz eingespeist wurde;
- b) keine Doppelzählungen in Bezug auf das eingesetzte erneuerbare Gas gemacht werden;
- c) die damit verbundene Anrechnung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen ausschliesslich in Liechtenstein erfolgt;

- d) das im Ausland produzierte und eingekaufte erneuerbare Gas die Anforderungen nach Art. 35d des Schweizerischen Umweltschutzgesetzes erfüllt; und
- e) das Erdgas für Prozesse eingesetzt wird, für die keine anderen verhältnismässigen Massnahmen zur Dekarbonisierung zur Verfügung stehen.

Art. 5a

Berichterstattung und Dekarbonisierungsplan

Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung müssen den zuständigen schweizerischen Behörden:

- a) jährlich Bericht erstatten über die Einhaltung der Zielvereinbarung;
- b) innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Verminderungsverpflichtung einen Plan einreichen, in dem sie aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie bis spätestens Ende 2040 die Treibhausgasemissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe massgeblich reduzieren (Dekarbonisierungsplan), und diesen alle drei Jahre aktualisieren.

Art. 5b

Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

1) Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung können die vorzeitige Beendigung ihrer Verminderungsverpflichtung auf folgende Zeitpunkte hin beantragen:

- a) per 31. Dezember 2030; oder
- b) auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie für ihre Tätigkeiten im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch nutzen.

2) Die Verminderungsverpflichtung wird zudem vorzeitig beendet, wenn das Unternehmen keinen Dekarbonisierungsplan einreicht oder keine Zielvereinbarung mehr besteht.

3) Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung vorzeitig beenden, können keine neue Verminderungsverpflichtung mehr eingehen.

Art. 5c

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung regelt unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzgebung in der Schweiz:

- a) die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen und die Dekarbonisierungspläne;
- b) In welchen Fällen eine Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit gilt;
- c) welche öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen;
- d) die Art und den Umfang der Zielwerte;
- e) in welchen Fällen Unternehmen mit geringeren Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- f) in welchen Fällen die Verminderungsverpflichtung in welchem Umfang durch die Abgabe von internationalen Bescheinigungen erfüllt werden kann.

Art. 6 Sachtitel und Abs. 1 Bst. b

Rückerstattung bei nichtenergetischer Nutzung oder bei Teilnahme am Emissionshandel

- 1) Auf Gesuch hin wird die CO₂ Abgabe zurückerstattet:
- b) Aufgehoben

Art. 7

Sanktionen

Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Art. 5 Abs. 1, die ihre Zielwerte nicht einhalten, müssen im Folgejahr pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂eq:

- a) einen Betrag von 125 Franken entrichten; und
- b) eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben.

Art. 7a

Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

1) Unternehmen, die eine WKK-Anlage betreiben, die weder in den Anwendungsbereich des Emissionshandelsgesetzes fallen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Anlage:

- a) hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt ist;
- b) eine Feuerungswärmeleistung innerhalb einer bestimmten Bandbreite aufweist; und
- c) die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllt.

2) Unternehmen, denen die CO₂-Abgabe zurückerstattet wird, müssen den zuständigen schweizerischen Behörden regelmässig Bericht erstatten über:

- a) die Menge der für die Erzeugung von Elektrizität verwendeten fossilen Brennstoffe; und
- b) die Kosten für die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

3) Die Regierung kann weitere Angaben vorsehen, soweit diese für die Beurteilung der Rückerstattung erforderlich sind.

4) Die Regierung legt in die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen und die Bandbreite für die Feuerungswärmeleistung fest.

Art. 7b

Umfang der Rückerstattung

1) Zurückerstattet werden 60 % der CO₂-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, für die das Unternehmen nachweist, dass es für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

2) Die restlichen 40 % werden zurückerstattet, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen (Effizienzmassnahmen), ergriffen hat.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;
- b) bis wann die Effizienzmassnahmen ergriffen werden müssen;
- c) die Berichterstattung.

Überschrift vor Art. Art. 9

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Überschriften vor Art. 10a

IIIa. Pflicht zur Kompensation von CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen

Art. 10a

Kompensationspflicht

1) Steuerpflichtige Personen nach Art. 9 des schweizerischen Mineralölsteuergesetzes, die fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, müssen einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.

2) Ausgenommen sind fossile Treibstoffe, die von der Mineralölsteuer befreit sind oder einem begünstigten Steuersatz unterliegen.

3) Die Regierung kann die Überführung von geringen Mengen fossiler Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen. Sie orientiert sich dabei an der massgebenden Gesetzgebung in der Schweiz.

4) Die steuerpflichtigen Personen können sich zur Erfüllung der Kompensationspflicht zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einzelne steuerpflichtige Personen.

Art. 10b

Anteil der zu kompensierenden Emissionen und maximaler Kompensationsaufschlag

1) Der Anteil der zu kompensierenden CO₂-Emissionen beträgt mindestens 5 % und höchstens 90 %.

2) Die Regierung legt mit Verordnung den Prozentsatz nach Massgabe der Gesetzgebung in der Schweiz fest.

3) Der Kompensationsaufschlag auf fossile Treibstoffe darf im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 höchstens 5 Rappen pro Liter betragen.

4) Die Regierung kann mit den kompensationspflichtigen Personen vereinbaren, auf die Durchführung von Kompensationsmassnahmen zu verzichten, wenn sie dem Land einen Betrag entrichten, der den Kosten je kompensierter Tonne CO₂ des jeweiligen Jahres in der Schweiz entspricht.

Art. 10c

Berichterstattung

Die steuerpflichtigen Personen müssen den zuständigen schweizerischen Behörden jährlich Bericht über die Erfüllung der Kompensationspflicht erstatten, insbesondere über:

- a) die durch die Kompensation der CO₂-Emissionen entstandenen Kosten; und
- b) die Höhe des Kompensationsaufschlags.

Art. 10d

Sanktionen

Wer die Kompensationspflicht nach Art. 10a Abs. 1 nicht erfüllt, muss dem Land im Folgejahr pro nicht kompensierter Tonne CO₂:

- a) einen Betrag von 160 Franken entrichten; und
- b) eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben.

Art. 11

Zielwerte

1) Die Regierung sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betragen:

- a) im Jahr 2025: höchstens 93.6 g CO₂/km;
- b) im Jahr 2026: höchstens 84.8 g CO₂/km;
- c) im Jahr 2027: höchstens 76 g CO₂/km;
- d) im Jahr 2028: höchstens 67.1 g CO₂/km;
- e) im Jahr 2029: höchstens 58.3 g CO₂/km;

f) ab 2030: höchstens 49.5 g CO₂/km.

2) Sie sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betragen:

a) In den Jahren 2025-2029: höchstens 153.9 g CO₂/km;

b) Ab 2030: höchstens 90.6 g CO₂/km.

3) Sie sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen bezogen auf den massgebenden Ausgangswert der EU für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 betragen:

a) für schwere Fahrzeuge, die in den Jahren 2025-2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 85 %;

b) für schwere Fahrzeuge, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 70 %.

4) Die Regierung kann für schwere Fahrzeuge sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper Zwischenziele vorsehen. Die jährlich sinkenden Zielwerte werden bis und mit 2030 festgelegt. Für die Jahre ab 2031 wäre dies in einer Folgeversion zu regeln, die Werte hängen dann von den nachfolgenden Zielen ab.

5) Sie regelt, für welche Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschlepper und schweren Fahrzeuge (Fahrzeuge) die Zielwerte gelten, und legt die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO₂-Emissionen fest. Sie berücksichtigt dabei die Regelungen der Schweiz.

6) Nimmt die Abweichungen zwischen den mit der anwendbaren Methode ermittelten CO₂-Emissionen und jenen im realen Fahrbetrieb zu, so kann die

Regierung geeignete Massnahmen ergreifen. Sie orientiert sich dabei an der massgebenden Gesetzgebung der Schweiz.

Art. 11a

Aufgehoben

Art. 12

Individuelle Zielvorgabe

1) Importeure und Hersteller von Fahrzeugen müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), gemäss einer individuellen Zielvorgabe begrenzen.

2) Die Berechnungsmethode, nach der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird, richtet sich nach der massgebenden Gesetzgebung in der Schweiz.

3) Es bilden je eine eigene Neuwagenflotte:

- a) die Personenwagen;
- b) die Lieferwagen und die leichten Sattelschlepper;
- c) die schweren Fahrzeuge.

4) Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen, fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper oder ein schweres Fahrzeug, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes Fahrzeug separat berechnet.

5) Importeure und Hersteller können sich zur Erfüllung der Zielvorgabe zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft

gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einen einzelnen Importeur oder Hersteller.

6) Importeure und Hersteller, die sich nicht zu einer Emissionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, können untereinander Fahrzeuge nicht abtreten.

Art. 12a

CO₂-vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Einsatz von synthetischen Treibstoffen

1) Importeure und Hersteller von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung erneuerbarer synthetischer Treibstoffe erzielt wird, bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

2) Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Art. 35d des schweizerischen Umweltschutzgesetzes erfüllen.

Art. 13 Abs. 2 bis 4

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller machen müssen. Sie legt insbesondere die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen zur Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden.

3) Die Regierung kann vorsehen, dass für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen nach Abs. 1 Bst. b ein pauschaler Emissionswert

angewendet wird, wenn die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden. Sie bestimmt die Frist für die Einreichung der Angaben und legt den pauschalen Emissionswert fest.

4) Sie kann bei einer Veränderung der Zielwerte unter Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Schweiz Bestimmungen erlassen, die das Erreichen der individuellen Zielvorgabe während einer begrenzten Zeit erleichtern.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Hersteller die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgenden Betrag entrichten:

- a) bei einer Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 95 und 152 Franken;
- b) bei einer Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen: für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer, das über der individuellen Zielvorgabe liegt:
 - 1. in den Jahren 2025-2029: zwischen 4250 und 6800 Franken,
 - 2. ab dem Jahr 2030: zwischen 6800 und 10 880 Franken.

3) Für Importeure und Hersteller nach Art. 12 Abs. 4 gelten die Beträge nach den Abs. 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen einzelne gestützt auf Art. 13 Abs. 4 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Art. 12 Abs. 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe

gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann die Sanktion für die Betroffenen gemindert werden.

Art. 16 Abs. 2 und 2a

2) Zwei Drittel der von der Wirtschaft entrichteten Beträge wird den Arbeitgebern über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Massgebend ist die Lohnsumme nach Art. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die AHV wird angemessen entschädigt.

2a) Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, erhalten keinen Anteil aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe.

Art. 18

Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 24a

Übrige Widerhandlungen

- 1) Mit Busse bis 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a) falsche oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen macht;
 - b) in den Berichten nach den Art. 10c falsche oder unvollständige Angaben macht oder der Berichterstattungspflicht gar nicht nachkommt.
- 2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 25 Abs. 2

2) Verfolgende und urteilende Behörde ist:

- a) für Widerhandlungen nach den Art. 22 und 23: das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- b) für Widerhandlungen nach Art. 24: das Bundesamt für Energie (BFE);
- c) für Widerhandlungen nach Art. 24a: das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

II.

Änderung von Ausdrücken

1) Im Sachtitel von Art. 3, in Art. 3, 6 Abs. 1 Bst. a, im Sachtitel von Art. 16 und in Art. 16 Abs. 1 ist die Bezeichnung «Brennstoffe» durch «fossile Brennstoffe» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen zu ersetzen.

2) In Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist die Bezeichnung «Treibstoffe» durch «fossile Treibstoffe» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2025.